

§ 2

Publizistische Sorgfalt

<p>1. Landespressegesetze, Rundfunkrecht und Neue Medien 2.1</p> <p>a) Presse 2.3</p> <p>b) Hörfunk und Fernsehen 2.6</p> <p>c) Digitale Dienste 2.8</p> <p>2. Inhalt der publizistischen Sorgfaltspflicht 2.11</p> <p>a) Pflicht zur Prüfung von Nachrichten 2.12</p> <p>b) Sorgfaltsmäßig 2.16</p>	<p>aa) Informationswert und Sorgfaltsmäßig 2.18</p> <p>bb) Aktualität und Sorgfaltsmäßig 2.23</p> <p>cc) Quelle und Sorgfaltsmäßig 2.25</p> <p>dd) Anhörung des Betroffenen 2.33</p> <p>3. Rechtliche Relevanz der publizistischen Sorgfalt 2.38</p>
--	---

1. Landespressegesetze, Rundfunkrecht und Neue Medien

Medien verfügen durch das für sie streitende Grundrecht auf Meinungs- und Medienfreiheit über eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Position. Einfachgesetzlich wird dies durch zahlreiche Vorschriften bekräftigt, von dem Quellenschutz (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO),¹ über eine Privilegierung bei der Verwertung von vertraulichen Unterlagen (§ 5 Nr. 1 GeschGehG) bis hin zu umfassenden Auskunftsrechten nach den Landespressegesetzen (zur Durchsetzung der Auskunftsansprüche s. Kap. 4, Rz. 4.90 ff. Auch für sie gilt jedoch der allgemeine Satz, dass in einem demokratischen Staat, der auf Ausgleich widerstreitender Interessen aller bedacht sein muss, keine Freiheit schrankenlos sein kann und dass mit besonderer Privilegierung in aller Regel besondere Verantwortung und besondere Verpflichtungen einhergehen. Mit der hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Position der Medien, denen die Landespressegesetze trotz ihrer privatrechtlichen Verfassung eine **öffentliche Aufgabe** zuweisen,² korrespondiert daher eine gesteigerte Verantwortung gegenüber derselben Öffentlichkeit, der sie nach der Definition des Gesetzgebers zu dienen haben. Diese gesteigerte Verantwortung konkretisiert sich in der **publizistischen** oder auch **journalistischen Sorgfaltspflicht**.

Für die **Printmedien** einerseits und die Medien **Hörfunk** und **Fernsehen** sowie die **Neuen Medien** andererseits gelten in diesem Zusammenhang teilweise unterschiedliche Rechtsquellen, ohne dass diese Unterschiede praktische Konsequenzen nach sich ziegen. 2.2

a) Presse

Die Gesetzgeber der meisten Landespressegesetze konkretisieren diese besondere Verantwortung in der Sorgfaltspflicht der Presse. So definiert etwa § 6 LPG NRW: 2.3

1 S. auch EGMR v. 5.10.2017 – 21272/12, AfP 2018, 500.

2 S. bspw. § 3 LPG NRW.

„Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt (§ 21 Abs. 2) freizuhalten, bleibt unberührt.“³

Und die Pressegesetze der Länder Berlin und Bayern bringen den Sachzusammenhang zwischen verfassungsrechtlicher Privilegierung der Presse, der Zuweisung einer öffentlichen Aufgabe an die Presse und ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Sorgfalt walten zu lassen, dadurch besonders plastisch zum Ausdruck, dass sie die Zuweisung der öffentlichen Aufgabe und die Begründung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht in ein und demselben Paragraphen regeln (§ 3 Abs. 1 u. 2 LPG Berlin; Art. 3 Abs. 2 u. 3 BayPrG).

- 2.4 Mit der Herstellung dieser **Korrelation von Privilegien und Pflichten** der Presse tragen die Landespressegesetzgeber der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung, das seinerseits den sachlichen Zusammenhang zwischen öffentlicher Aufgabe und Sorgfaltspflicht der Presse schon früh und seither mehrfach betont hat:

„... Wenn die Presse von ihrem Recht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, Gebrauch macht, ist sie zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet ... Die Presse ist ... um ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen ...“⁴

Diesen Zusammenhang der Gewährleistung der Freiheit der Meinungsäußerung mit den Pflichten und der Verantwortung, die sich aus eben dieser Gewährleistung ergeben, betont für den Bereich von Art. 10 Abs. 2 EMRK auch der EGMR.⁵ Es ist daher nur konsequent, dass der **Deutsche Presserat** die journalistische Sorgfaltspflicht als Bestandteil des **Standesrechts der Presse** definiert, das zwar nicht die Qualität geltenden Rechts beanspruchen, wohl aber von den Gerichten bei der Bestimmung der Pflichten der Medien als Auslegungsmaxime berücksichtigt werden kann.⁶ Die in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossenen Publizistischen Grundsätze, der so genannte **Pressekodex**, machen das deutlich:

„Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.“⁷

- 2.5 Die für die Presse so definierte Sorgfaltspflicht trifft nicht nur die Verlage und Redaktionen. Sie gilt in gleichem Maß auch für **Nachrichtenagenturen** als diejenigen Institutionen, auf deren Vorarbeit die Redaktionen in vielen, vor allem aktuellen Fällen zurückgreifen. Der Auffas-

3 So auch, mit im Detail teilweise abweichenden Formulierungen, § 6 LPG Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Saarland; § 5 LPG Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, § 12 LMG Rheinland-Pfalz, mit etwas anderer Formulierung auch Art. 3 BayPrG; keine ausdrückliche Regelung der publizistischen Sorgfaltspflicht findet sich im hessischen Landespressegesetz.

4 BVerfG v. 25.1.1961 – 1 BvR 9/57, NJW 1961, 819 – Schmid/Spiegel; BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 797/78, AfP 1980, 151 – Böll/Walden; BVerfG v. 26.8.2003 – 1 BvR 2243/02, AfP 2003, 539; vgl. auch Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 2 ff.

5 EGMR v. 7.2.2012 – 39954/08, NJW 2012, 1058; EGMR v. 17.4.2014 – 20981/10, AfP 2016, 137 – Mladina D.D. Ljubljana/Slowenien.

6 BGH v. 30.1.1979 – VI ZR 163/77, NJW 1979, 1041 – Exdirektor; Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 31; Peters, NJW 1997, 1334 f.

7 Pressekodex Ziffer 2.

sung, Nachrichtenagenturen transportierten nur Meldungen, ohne sie inhaltlich zu verarbeiten, und unterlagen daher einem nur eingeschränkten Sorgfalt- und Haftungsmaßstab, hat das BVerfG⁸ eine klare Absage erteilt. Im Hinblick auf die bereits betonte Wechselwirkung zwischen der öffentlichen Aufgabe der Presse einerseits und ihrer Verantwortung für den Inhalt verbreiteter Meldungen andererseits ist das nur konsequent.

b) Hörfunk und Fernsehen

Was nach der hiermit umrissenen Verfassungs- und Gesetzeslage für die Presse gilt, beansprucht für den Bereich des **Hörfunks** und **Fernsehens** nicht weniger Geltung. Diese Medien sind, wie gezeigt, verfassungsrechtlich in ähnlicher Weise privilegiert wie die Presse, und folglich besteht für sie dieselbe gesteigerte Verantwortung. Eine Reihe von Landespressegesetzen stellt dies ausdrücklich klar, indem sie bestimmen, dass die für die Presse geltende publizistische Sorgfaltspflicht auf den **Rundfunk entsprechend anwendbar** ist.⁹

Bestehende Lücken schließen für den **Rundfunk** unterschiedliche Normwerke. Für den Bereich der **bundesweit verbreiteten Programme** gilt insoweit § 6 MStV. Für den nur **landesweit verbreiteten Rundfunk** treten an Stelle des MStV einzelne Bestimmungen der Landesmedien- bzw. pressegesetze.¹⁰ Hinzu kommen von der Rechtsprechung des BVerfG statuierte Grundsätze, die ebenfalls eine Verpflichtung dieser Medien zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung begründen und mit dem zunächst für die öffentlich-rechtlichen Anstalten gelgenden Prinzip der Ausgewogenheit der Berichterstattung¹¹ ein zusätzliches Element der **verfassungsrechtlich fundierten Verantwortung** schaffen, das für die Presse keine Geltung beansprucht. Für den **privaten Rundfunk** gilt aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG¹² und der auf ihr aufbauenden Bestimmungen der Landesmedien- bzw. -Rundfunkgesetze das Prinzip der Programmvielfalt in ähnlicher Weise wie für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

c) Digitale Dienste

Für **Digitale Dienste** (bis zum Inkrafttreten des Digitale Dienste Gesetzes „Telemedien“) mit journalistisch-redaktionellen Angeboten ergibt sich die Pflicht zur Sorgfalt unmittelbar aus § 19 MStV. Danach haben

„... Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ... den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Gleches gilt für andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter Satz 1 fallen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.“

Mit der von dieser Bestimmung in erster Linie erfassten **elektronischen Presse** wird dem – auch durch das BVerfG bestätigten – Grundsatz Rechnung getragen, dass für diese Angebote

8 BVerfG v. 26.8.2003 – 1 BvR 2243/02, AfP 2003, 539.

9 Vgl. § 25 Abs. 1 LPG Baden-Württemberg und Bremen, § 23 Abs. 1 LPG Berlin, § 1 Abs. 1 LMG Rheinland-Pfalz, § 31 Abs. 5 LMG NRW.

10 Vgl. etwa Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein § 1 Abs. 1.

11 Vgl. BVerfG v. 2.4.1974 – 2 BvP 1/71, 2 BvP 2/71, BVerfGE 37, 84, 91 f.

12 BVerfG v. 16.6.1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295, 322 ff. – FRAG.

2.6

2.7

2.8

die Pressefreiheit ebenso gilt wie für Printmedien.¹³ Dies hat zwar einerseits zu Privilegierungen im MStV geführt (z.B. die Bereichsausnahme für Datenverarbeitung in § 23 MStV oder die beschränkte Medien- und Datenaufsicht, § 109 Abs. 1 und § 113 MStV), bringt aber andererseits auch eine größere Verantwortung für die so verbreiteten Inhalte mit sich. Mit dem durch den MStV neu eingeführten § 19 Abs. 1 Satz 2 werden zusätzlich die Sorgfaltspflichten ausdrücklich auf alle anderen journalistisch-redaktionellen Angebote erstreckt. Damit soll nach der Begründung für die Neuregelung gerade eine Lücke geschlossen werden, die Multiplikatoren erfassen soll, die eine publizistische Relevanz haben, aber kein Verlagserzeugnis sind.¹⁴ Nach wie vor keine journalistische Sorgfaltspflicht trifft die Anbieter sonstiger Online-Medien, die nicht vorrangig redaktionelle Inhalte verbreiten.¹⁵

- 2.9 Digitale Medienangebote müssen also ebenso wie diejenigen der gedruckten Presse der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechen (§ 17 MStV). Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften ist zwar bereits Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, doch wollen die Normsetzer durch die explizite Erwähnung dieser Rechtsgüter ihre besondere Bedeutung auch für den Bereich der Mediendienste unterstreichen. Die Inhalte müssen zudem allen allgemeinen Gesetzen und den Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre entsprechen; dazu gehören auch alle Grundsätze, die sich aus den presse- und rundfunkrechtlichen Regelungen der Bundesländer sowie dem **Pressekodex** und den dazu erlassenen **Richtlinien** (Rz. 2.4) ergeben.
- 2.10 Im Ergebnis unterscheiden sich damit die materiellen Anforderungen an die bei der Sammlung und Auswertung von Informationen durch die unterschiedlichen Medien zu beachtende Sorgfalt nicht voneinander. Sie sind aber – im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe und Verantwortung der Medien konsequent – höher als die Anforderungen an die Sorgfalt von Privatleuten bei der Verbreitung von Informationen. So können sich Medien, anders als Laien, beispielsweise nicht auf unwidersprochen gebliebene Veröffentlichungen berufen.¹⁶ Zu den in diesem Zusammenhang auftretenden Problemen bei Angeboten von Influencern s. Rz. 22.15 und Rz. 24.12.

13 BVerfG v. 9.11.2022 – 1 BvR 523/21, NJW 2023, 510; BVerfG v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13, AfP 2020, 35 – Recht auf Vergessen I.

14 Begründung zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. S. dazu umfassend *Heise/Lefeldt*, MMR 2021, 126; krit. zur potentiellen staatlichen Aufsicht über diese Mediengattungen *Lent*, ZUM 2020, 593. Zweifelhaft erscheint auch, ob ein Journalist, der über ein gegen ihn geführtes Verfahren berichteten möchte, „Pressevertreter“ ist, auch wenn er einen Blog und einen YouTube Kanal betreibt, s. aber VG Minden v. 16.8.2023 – 1 L 729/23 AfP 2023, 463.

15 Krit. *Peifer*, AfP 2015, 193; *Beater*, AfP 2021, 469.

16 BVerfG v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88, AfP 1992, 53 – Bayer; BVerfG v. 27.2.2003 – 1 BvR 1811/97, NJW 2003, 1855; BGH v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, AfP 2022, 142; OLG Dresden v. 21.8.2018 – 4 U 255/18, NJW-RR 2018, 1445; für den privaten Betreiber einer Website vgl. KG v. 29.1.2009 – 10 W 73/08, MMR 2009, 482; krit. zu den hier bestehenden Sorgfaltspflichten der Presse *Wenzel/Burkhardt*, Kap. 6 Rz. 131; krit. auch OLG Hamburg v. 15.7.2014 – 7 U 75/11, BeckRS 2015, 15796.

2. Inhalt der publizistischen Sorgfaltspflicht

Die für alle Medien maßgebliche Verpflichtung zur Beachtung der publizistischen Sorgfalt 2.11 lässt sich anhand einer Reihe von Kriterien näher konkretisieren.

a) Pflicht zur Prüfung von Nachrichten

Inhaltlich bezieht sich die publizistische Sorgfaltspflicht auf die **Wahrheit** der von den Medien übermittelten Nachrichten, mithin der dargestellten Tatsachen. Schon dem Wortlaut der Landesgesetze und des MStV ist aber zu entnehmen, dass es nicht um eine Verpflichtung der Medien gehen kann, die **absolute Wahrheit** der von ihnen verbreiteten Nachrichten zu gewährleisten.¹⁷ Verlangt wird vielmehr nur, dass die Medien einen Sachverhalt mit der mit ihren Mitteln einzuhaltenden **Sorgfalt** erforschen.¹⁸ Die weitergehende Forderung nach Gewährleistung absoluter, gleichsam justizförmiger Wahrheit wäre mit dem Anspruch der Medien auf Verbreitung aktueller Berichterstattung nicht zu vereinbaren; sie verfügen fast niemals – und sicherlich nicht unter Aktualitätsdruck – über die sachlichen, personellen und rechtlichen Mittel, die eine Aufklärung unklarer Tatbestände im Sinn justizförmiger Wahrheitsfindung erst ermöglichen würden. Sie würden ihrem Auftrag, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten zu unterrichten, die das Gemeinwohl in nachhaltiger Weise beeinflussen könnten, niemals gerecht werden können, stünden sie unter einem gesetzlich normierten Gebot, nur die **objektive Wahrheit** zu verbreiten.¹⁹ Berichterstattung der Medien über politisch, gesellschaftlich oder wirtschaftlichbrisante Themen wäre nahezu unmöglich; ihrer für den demokratischen Staat schlechthin konstitutiven Kontroll- oder Wächterfunktion könnten die Medien nicht gerecht werden.²⁰ Die **pressemäßige Wahrheitspflicht** darf mithin nicht mit einer Gewährleistung der Wahrheit gleichgesetzt werden, woraus folgt: Berichterstattung ist nicht stets und nicht allein deswegen rechtswidrig, weil sie objektiv unwahr oder auch nur nicht erweislich wahr ist;²¹ Einzelheiten dazu in § 15.

Im Zusammenhang mit dieser Feststellung bilden die so genannten **Fake News** keine gesonderte Kategorie. Bei ihnen handelt es sich um manipulativ verbreitete, vorgetäuschte Nachrichten oder Falschmeldungen, die überwiegend im Internet und dort insbesondere in sozialen Netzwerken verbreitet werden. Ihre rechtliche Behandlung folgt, soweit sich aus dem im Jahr 2017 erlassenen **NetzDG** sowie dem seit Februar 2024 vollständig in Kraft befindlichen DSA (dazu Rz. 16.27 und Rz. 25.12) nichts anderes ergibt, den dargestellten allgemeinen Grundsätzen. Häufig wird ihre Unwahrheit offen zutage treten oder ohne großen Rechercheaufwand zu klären sein. Ob etwa die Menschenmenge, die dem *inauguration speech* von US-Präsident *Trump* auf den Freiflächen und Straßen vor dem *Capitol Hill* in Washington DC folgt, wirklich, wie von diesem behauptet, größer war als diejenige aus vergleichbarem Anlass acht Jahre zuvor, ließ und lässt sich unschwer durch Vergleich der alten und der neuen Fernsehaufzeichnungen nachprüfen; die Medien werden diese Prüfung daher vornehmen müssen. Ist die **Fake News** hingegen subtiler, stammt sie etwa von ausländischen Geheimdiensten und

2.12

2.13

17 Vgl. hierzu *Damm/Rehbock*, Rz. 661 m.w.N.; *Peters*, NJW 1997, 1334 f.; OLG Köln NJW 1963, 1934; LG Düsseldorf v. 19.12.2012 – 12 O 512/12, BeckRS 2013, 02221.

18 BGH v. 12.5.1987 – VI ZR 195/86, AfP 1987, 597 – Pressemäßige Sorgfalt; OLG Nürnberg v. 10.2.1998 – 3 U 3480/97, ZUM 1998, 849; Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 388; *Ricker/Weberling*, Kap. 39 Rz. 7; *Himmelsbach/Mann*, § 12 Rz. 206.

19 BGH v. 11.12.2012 – VI ZR 314/10, AfP 2013, 57 – IM Christoph.

20 OLG Dresden v. 27.11.2003 – 4 U 991/03, NJW 2004, 1181.

21 BGH v. 12.5.1987 – VI ZR 195/86, AfP 1987, 597 – Pressemäßige Sorgfalt.

bezieht sie sich insbesondere auf Vorgänge, die sich nicht in der Öffentlichkeit abspielen, so wird die Aufdeckung ihrer Unwahrheit häufig mit den den Medien zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich sein, so dass ihre Verbreitung keinen Verstoß gegen deren Sorgfaltspflichten darstellt.

- 2.14 Mit gutem Grund enthalten die Bestimmungen der Landespressegesetze und § 19 MStV daher nicht die Verpflichtung zur Verbreitung der Wahrheit, sondern diejenige zur **Prüfung der verbreiteten Nachrichten auf ihren Wahrheitsgehalt**. Auch Ziffer 2 des Pressekodex (Rz. 2.4) legt mit der Forderung nach Einhaltung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zwar einen strikten Maßstab an, stellt aber gleichzeitig klar, dass sich diese Forderung nicht auf den Inhalt, sondern auf die Prüfung von Nachrichten bezieht. Dies schließt selbstverständlich auch die Überprüfung der herangezogenen Quellen und namentlich auch solcher „Rechercheergebnisse“ ein, deren Quelle noch nicht einmal genau ersichtlich ist. Letzteres ist durch das Auftreten allgemein zugänglicher und ungemein effektiver generativer KI-Systeme von besonderer Brisanz. KI-Tools wie etwa ChatGPT sind in der Lage, große Mengen an Informationen auf bestimmte Informationen zu durchsuchen und daraus Texte zu generieren, für die sogar die Tonalität vorgegeben werden kann. Für „Fehler“ dieser Systeme haftet selbstverständlich der Verbreiter.²² Nach Art. 3 Nr. 4 i.V.m. Art. 50 Abs. 4 der am 13.3.2024 vom Europäischen Parlament verabschiedeten KI-Verordnung²³ welcher der Europäische Rat am 21.5.2024 ebenfalls zugestimmt²⁴ hat, müssen zudem mit KI generierte Texte als solche gekennzeichnet werden; wird dies unterlassen, wird somit gegen eine gesetzliche Vorschrift verstossen, was nach den Vorgaben der KI-Verordnung bußgeldbewehrt sein soll. Die KI-Verordnung soll zwei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, voraussichtlich somit im Sommer 2026.
- 2.15 Diesen Verpflichtungen werden die Medien gerecht, wenn sie sich mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit um die Ermittlung des richtigen Sachverhalts und um dessen richtige Wiedergabe bemühen, wobei als Hilfsmittel dabei selbstverständlich auch KI-Tools herangezogen werden können und müssen. Insbesondere große Datenmengen lassen sich ohne Einsatz dieser Tools nicht bewältigen. Unproblematisch bleibt dies allerdings nur dann, solange die Redaktionen in einem „Faktencheck“ die generierten Ergebnisse noch einmal überprüfen. Erfolgt dies mit der gebotenen Sorgfalt in Abhängigkeit von Art und Umfang der genutzten Tools, kann der Presse wegen „Fehlern“ in der Berichterstattung ebensowenig ein Sorgfaltspflichtverstoß vorgeworfen werden, wie bei der Berücksichtigung anderer Quellen auch. So weit das **Bayerische Pressegesetz** hierüber hinausgeht und in seinem Art. 3 Abs. 2 den Medien apodiktisch eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung auferlegt, kann nur eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung als verfassungskonform angesehen werden, die

22 S. zum Thema auch *Schwartmann*, AfP 2024, 1; *Conraths* in Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, § 29 Rz. 24; *Weberling*, NJW 2018, 735; s. zum Einsatz von KI-Systemen in journalistisch-redaktionellen Beiträgen auch das *Positionspapier bezüglich des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im Journalismus des DJV* (abrufbar unter www.djv.de), in dem ausschließlich KI-generierte Beiträge aus gutem Grund abgelehnt werden oder die Positionierung der Medienanstalten „Vielfalt stärken, Verantwortung regeln, Vertrauen wahren“ (abrufbar unter www.die-medienanstalten.de/ueber-uns/positionen#c8543, zuletzt abgerufen am 23.5.2024).

23 AI Act, Document P9_TA(2024)0138, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=EP%3AP9_TA%282024%290138, zuletzt abgerufen am 24.5.2024.

24 <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/21/artificial-intelligence-ai-act-council-gives-final-green-light-to-the-first-worldwide-rules-on-ai/>, zuletzt abgerufen am 24.5.2024.

in Übereinstimmung mit dem Wortlaut aller anderen Landespressegesetze und der herrschenden Meinung auf die Sorgfalt bei der Ermittlung des Sachverhalts anstatt auf die objektive Wahrheit abstellt.

b) Sorgfaltsmäßstab

Die Wahrheitspflicht der Medien darf damit nicht im Sinne schrankenloser Gewährleistung der objektiven Wahrheit verstanden werden kann. Der jeweilige Grad der aktuellen Wahrheitsgewähr muss vielmehr anhand desjenigen **Sorgfaltsmäßstabs** ermittelt werden, der von dem jeweiligen Medium in der konkreten Situation zu fordern ist. Es handelt sich, mit anderen Worten, um einen **berufsspezifischen** und damit nicht um einen allgemein gültigen Sorgfaltsmäßstab.

2.16

Dass dieser Sorgfaltsmäßstab nicht absolut definiert werden kann, ergibt sich schon aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Landespressegesetze, die – im Übrigen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz des § 276 Abs. 2 BGB²⁵ – nicht mehr fordern als die Anwendung der **nach den Umständen gebotenen Sorgfalt**. Damit haben die Medien einen Grad von Sorgfalt anzuwenden, der sich an demjenigen orientiert, was bei Anlegung allgemein gültiger, verkehrsüblicher Maßstäbe erforderlich ist; die Wahrung eigener Sorgfaltsmäßstäbe reicht ebenso wenig wie diejenige presseüblicher Sorgfalt, wenn diese Maßstäbe den verkehrsüblichen Anforderungen im Einzelfall nicht genügen. Obendrein ist der publizistische Sorgfaltsmäßstab gleitend und damit **flexibel** ausgestaltet.²⁶ Die Frage, welchen Grad von Sorgfalt die Medien anwenden müssen, richtet sich damit stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Hierzu lassen sich jedoch jedenfalls die folgenden Leitlinien aufzeigen.²⁷

2.17

aa) Informationswert und Sorgfaltsmäßstab

Nach gefestigter Rechtsanschauung besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Inhalt der zu verbreitenden Nachricht und dem Grad der zu fordernden Sorgfalt. Je größer die Intensität des potentiellen Eingriffs in Rechte Dritter ist, desto höher wird die Rechtsprechung den **Sorgfaltsmäßstab** anlegen.²⁸ Wenn Medien sich mit (angeblichem) Fehlverhalten oder (angeblichen) Fehlentwicklungen Dritter befassen, entfalten sie eine Art **gefährneigter Tätigkeit**. Daraus müssen sie bei der Bestimmung des Sorgfaltsmäßstabs, den sie anlegen, bevor sie mit Nachrichten von hoher Eingriffsintensität an die Öffentlichkeit treten, dem Umstand in angemessener Weise Rechnung tragen, dass unsorgfältige Recherche zur Schädigung Dritter führen kann.²⁹

2.18

25 Zum Verhältnis zwischen den spezifisch presserechtlichen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht und dem allgemeinen Pflichtenkatalog des § 276 BGB vgl. insbesondere Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 23 ff.

26 Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 32 ff.; Peters, NJW 1997, 1334, 1336.

27 Einzelheiten auch bei Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 73 ff.; Ricker/Weberling, Kap. 39, Rz. 9.

28 BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 797/78, AfP 1980, 151 – Böll/Walden; BGH v. 29.10.1968 – VI ZR 180/66, GRUR 1969, 147 – Korruptionsvorwurf; BGH v. 30.1.1979 – VI ZR 163/77, AfP 1979, 307 – Exdirektor; BGH v. 3.5.1977 – VI ZR 36/74, AfP 1977, 340 – Abgeordnetenbestechung; BGH v. 26.11.1996 – VI ZR 323/95, AfP 1997, 700 – Stern TV; OLG Stuttgart v. 20.1.1971 – 4 U 71/70, ArchPR 1971, 104 – Rosa Luxemburg; Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 76 ff.; Damm/Rehbock, Rz. 664 ff.

29 BGH v. 26.11.1996 – VI ZR 323/95, AfP 1997, 700 – Stern TV.

- 2.19 Bei Themen mit großer politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Tragweite für die Betroffenen liegt dieses Gefährdungspotenzial von Medienberichterstattung auf der Hand. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die bei der Prüfung des verarbeiteten Materials anzuwendende Sorgfalt.³⁰ Dies gilt insbesondere im Fall der **Verdachtsberichterstattung** (Rz. 16.43 ff.). Die Rechtsprechung verlangt vor der Verbreitung eines Verdachts eine hinreichend sorgfältige Recherche über den Wahrheitsgehalt und ein **Mindestmaß an Beweistatsachen**, die für den Wahrheitsgehalt der Äußerung sprechen. Zudem ist regelmäßig eine **Stellungnahme des Betroffenen** einzuholen (Einzelheiten in Rz. 16.43 ff.).³¹ Etwaige entlastende Einlassungen des Betroffenen müssen berücksichtigt werden.
- 2.20 Erst recht gilt eine **gesteigerte Sorgfaltspflicht** bei der publizistischen Behandlung von Fragen aus dem Bereich der **Privat- oder Intimsphäre**, sofern sie im Einzelfall geeignet ist, Rechte des Betroffenen in besonders schwerwiegender Weise zu verletzen. So bedurfte die Veröffentlichung eines Berichts über ein angebliches *sexuelles Verhältnis eines katholischen Geistlichen* zu einer verheirateten Frau einer besonders sorgfältigen Recherche,³² da er einerseits ohne wesentlichen Informationswert für die Öffentlichkeit war und andererseits das Gefährdungspotenzial für das persönliche und berufliche Ansehen der Betroffenen auf der Hand lag. Gleichermaßen gilt für eine Berichterstattung über eine (vermeintliche) sexuelle Belästigung von Mitarbeiterinnen.³³ Will eine Redaktion das Lichtbild einer ihr unbekannten, nur mit *Unterwäsche bekleideten Person*, das mit deren Einwilligung für eine Modebeilage angefertigt wurde, in einem anderen redaktionellen Zusammenhang veröffentlichen, so muss sie sich gesondert vergewissern, ob die dafür erforderliche Einwilligung vorliegt; zum Umfang der Einwilligung bei Bildveröffentlichungen im Einzelnen Rz. 21.73. Dass die Redaktion das Foto von einer ihr bekannten Agentur ohne Einschränkung des Verwendungszwecks erworben hat, reicht zu ihrer Entlastung nicht aus.³⁴
- 2.21 Ähnlich liegt es im Fall der Berichterstattung über Vorgänge aus der **Sozialsphäre**, insbesondere in Vorgängen, die die staatliche Ordnung betreffen. So darf in einem Bericht über ein ehemaliges *Ratsmitglied* eine ihm anzulastende Wahlfälschung nicht angedeutet werden, wenn der Sachverhalt bei dem Betroffenen nur telefonisch hinterfragt wurde und seine Angaben missverständlich sind.³⁵ Um einen Fall schwerer Sorgfaltspflichtverletzung handelt es sich auch, wenn eine Redaktion eine prozessuale Auseinandersetzung *verkürzt* darstellt und so den Eindruck erweckt, ein Verfahren sei bereits abgeschlossen, während tatsächlich nur in einem Verfügungsverfahren aus formellen Gründen ein Zurückweisung erfolgte.³⁶ Eine „grobe Außerachtlassung“ der journalistischen Sorgfaltspflicht sah der BGH auch in einer Berichterstattung über eine vermeintliche *Abgeordnetenbestechung*; diese war ausschließlich auf ein Fernschreiben eines anonym gebliebenen Versenders ohne weitere Tatsachengrundlagen gestützt.

30 Vgl. etwa BVerfG v. 3.6.1980 – 1 BvR 797/78, AfP 1980, 151 – Böll/Walden; BGH v. 10.5.1957 – I ZR 234/55, NJW 1957, 1315 – Spätheimkehrer; BGH v. 5.3.1963 – VI ZR 55/62, NJW 1963, 902 – Fernsehansagerin; BGH v. 26.11.1996 – VI ZR 323/95, AfP 1997, 700 – Stern TV; Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 397.

31 BGH v. 11.12.2012 – VI ZR 314/10, AfP 2013, 57 – IM Christoph; OLG Köln v. 15.11.2011 – 15 U 61/11, AfP 2011, 601; LG Köln v. 27.2.2013 – 28 O 441/12, ZUM-RD 2013, 414; vgl. auch Gounalakis, NJW 2012, 1473.

32 BGH v. 15.12.1987 – VI ZR 35/87, AfP 1988, 34 – intime Beziehungen.

33 OLG Köln v. 13.12.2018 – 15 U 56/16, juris.

34 KG v. 28.8.1998 – 25 U 7198/97, NJW-RR 1999, 1703.

35 LG Hamburg v. 14.1.2011 – 324 O 682/09, juris.

36 BGH v. 30.1.1979 – VI ZR 163/77, AfP 1979, 307 – Exdirektor.

Auch bei Berücksichtigung der Belange eines politischen Nachrichtenmagazins rechtfertige dies eine Veröffentlichung nicht.³⁷ Keine Verkürzung ist hingegen nach zutreffender Ansicht des LG Hamburg gegeben, wenn das Ergebnis der Anhörung eines Betroffenen zutreffend wiedergegeben wird, nicht aber auch zusätzliche Ausführungen, die der Betroffene bei Gelegenheit der Anhörung gemacht hat.³⁸ Generell gilt, dass auch in der Sozialsphäre Berichterstattung über **strafbare Handlungen** oder sonst ehrenrühriges Verhalten einem gesteigerten Sorgfaltsmassstab unterworfen ist.³⁹

Beschäftigen sich die Medien demgegenüber mit Angelegenheiten von geringerer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Relevanz und solchen ohne erkennbare Auswirkung für das Ansehen und Fortkommen der Betroffenen, so kann der Forderung nach Anwendung der pressemäßigen Sorgfalt schon dann Genüge getan sein, wenn die Darstellung im Kern wahr ist, während **Vergröberungen und Verzerrungen** in diesem Bereich eher hinzunehmen sind.⁴⁰ Das wird häufig bei Berichterstattung aus dem Bereich des Showbusiness oder des Sports der Fall sein, die nicht selten ohne erheblichen Informationswert ist, deren Verbreitung daher eher durch den Unterhaltungs- denn durch den Informationsauftrag einschlägiger Medien gerechtfertigt ist und die das Interesse des Publikums erst durch Vergröberungen und Übertreibungen weckt; dabei ist Voraussetzung für eine Herabsetzung des Sorgfaltsmassstabs allerdings stets, dass die Berichterstattung die Rechte des Betroffenen der Substanz nach unangetastet lässt⁴¹ (dazu im Einzelnen Rz. 15.14).

2.22

bb) Aktualität und Sorgfaltsmassstab

Neben der Intensität des potentiellen Eingriffs spielt bei der Bestimmung des jeweils konkret zu fordernden Sorgfaltsmassstabs stets die Frage der **Aktualität** eine maßgebliche Rolle. Und dieser Gesichtspunkt wird nicht selten zu einer anderen Gewichtung führen: Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und damit auch das berechtigte Anliegen der Medien, ihnen zugegangene Nachrichten schnell zu verbreiten, ist bei Angelegenheiten von grundlegender politischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung höher einzustufen sein als bei Klatschgeschichten ohne erhebliche Relevanz.⁴²

2.23

Der **Aktualitätsbezug** ist daher im Rahmen der **Abwägung** zu berücksichtigen und führt dazu, dass regelmäßig das Informationsinteresse und daher die Berichterstattung den Vorrang haben, wenn die publizistischen Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. So ist beispielsweise

2.24

37 BGH v. 3.5.1977 – VI ZR 36/74, AfP 1977, 340 – Abgeordnetenbestechung, zustimmend OLG Köln v. 26.11.2020 – 15 U 39/20, juris.

38 LG Hamburg v. 26.2.2024 – 324 O 61/24, AfP 2024, 186.

39 BGH v. 10.5.1957 – I ZR 234/55, NJW 1957, 1315 – Spätheimkehrer; BGH v. 5.3.1963 – VI ZR 55/62, NJW 1963, 902 – Fernsehansagerin; OLG Stuttgart v. 20.1.1971 – 4 U 71/70, ArchPR 1971, 104 – Rosa Luxemburg; OLG Stuttgart v. 11.6.1975 – 4 U 142/74, NJW 1976, 628.

40 BVerfG v. 20.4.1982 – 1 BvR 426/80, NJW 1982, 2655, 2656 – Kredithaie; BGH v. 27.10.1967 – Ib ZR 140/65, GRUR 1968, 209 – Lengede; BGH v. 12.2.1985 – VI ZR 225/83, AfP 1985, 116 – Türkol; BGH v. 15.11.2005 – VI ZR 274/04, AfP 2006, 60 – dpa-Interview; BVerfG v. 23.10.2007 – 1 BvR 150/06, AfP 2008, 55 – dpa-Interview; OLG Brandenburg v. 2.9.1998 – 1 U 4/98, NJW 1999, 3339, 3342; LG Köln v. 2.11.2006 – 28 O 408/06, AfP 2007, 380; Grimm, NJW 1995, 1697, 1702; Damm/Rehbock, Rz. 674; Wenzel/Burkhardt/Peifer, Kap. 5 Rz. 83.

41 Weitergehend Ladeur, NJW 2004, 393 ff.

42 BGH v. 3.5.1977 – VI ZR 36/74, AfP 1977, 340 – Abgeordnetenbestechung; VG München v. 13.9.2012 – M 22 E 12.4275, AfP 2012, 593; LG Bonn v. 29.4.1975 – 8 O 366/75, AfP 1976, 140; Sedelmeier, AfP 1977, 377.

die Stellungnahme eines von der Berichterstattung Betroffenen nach der Rechtsprechung angesichts der Möglichkeiten digitaler Hilfsmittel auch bei einem Aktualitätsbedürfnis einzuholen.⁴³ Allerdings kann das Aktualitätsbedürfnis im Einzelfall dazu führen, dass der Sorgfaltmaßstab abgesenkt und ein geringerer Verifizierungsgrad ausreichend sein kann.⁴⁴ Das gilt auch bei Angelegenheiten mit erheblicher Auswirkung für die Betroffenen und vornehmlich dann, wenn eine Nachricht gerade wegen ihres Aktualitätsbezugs beschleunigt veröffentlicht werden muss und ihr Informationswert mit zunehmendem zeitlichen Abstand sinken würde.⁴⁵ Das muss insbesondere im politischen Bereich angenommen werden, wenn sich der vom BVerfG mit Recht immer wieder betonte Grundsatz in der praktischen Rechtsanwendung bewahren soll, dass die Tätigkeit der Presse für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie unverzichtbar ist. Denn in der Regel sind die wirtschaftlichen oder persönlichkeitsrechtlichen Folgen unrichtiger, aber funktionsbezogener Medienberichterstattung für Funktionsträger im politischen Bereich weit weniger gravierend als für Angehörige anderer gesellschaftlicher Schichten. Und das Interesse der Öffentlichkeit an umfassender und aktueller Information ist nirgends so legitim wie gegenüber den Trägern hoheitlicher Gewalt. Dabei ist auch die Beurteilung dessen, was aktuell und dringlich ist, vom Grundrecht der Pressefreiheit umfasst.⁴⁶ Allerdings ist der Begriff der Aktualität nicht mit selbst erzeugtem Zeitdruck und insbesondere dem Wunsch einer Redaktion zu verwechseln, mit einer Nachricht als erste auf dem Markt zu sein; fehlt der Rechtfertigungsgrund inhaltlicher Aktualität, dann kann der Wettbewerbsgedanke als solcher einen Mangel an publizistischer Sorgfalt nicht rechtfertigen.⁴⁷ In gleicher Weise kann der Aktualitätsdruck niemals dazu führen, grundlegende journalistische Maßstäbe ganz zu vernachlässigen.⁴⁸

cc) Quelle und Sorgfaltmaßstab

- 2.25 Funktionszusammenhänge bestehen ferner zwischen den Anforderungen an den jeweiligen Sorgfaltmaßstab der Medien und den **Quellen**, auf die sie sich im Einzelfall stützen.⁴⁹ **Vorveröffentlichungen** durch andere Medien spielen in diesem Zusammenhang in der Praxis eine beträchtliche Rolle, sind aber regelmäßig nicht ausreichend, um den Verzicht auf eigene Recherchemaßnahmen zu rechtfertigen. Die Verpflichtung, selbst mit der gebotenen pressemäßigen Sorgfalt zu recherchieren, entfällt in der Regel nicht schon deswegen, weil eine Nachricht bereits anderweitig publiziert wurde.⁵⁰ Denn eine falsche Nachricht wird nicht dadurch richtig, dass ein anderes Medium sie bereits veröffentlicht hat.
- 2.26 Von der Verpflichtung, vorveröffentlichte Meldungen im Regelfall selbst auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, hat auch der vielzitierte *Bayer*-Beschluss des BVerfG die Medien nicht befreit. Dort stellt das BVerfG zwar fest, dass sich private Personen und weltanschauliche Gruppierungen zur Rechtfertigung einer ehrenrührigen Behauptung im Rahmen einer Aus-

43 BGH v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, AfP 2022, 142; zum fehlenden Aktualitätsbezug bei einem Buch s. EGMR v. 19.10.2017 – 35030/13, NJW 2018, 3768; krit. zur Konfrontationspflicht bei Eilbedürftigkeit *Srocke*, AfP 2018, 291.

44 BGH v. 16.11.2021 – VI ZR 1241/20, AfP 2022, 142; *Damm/Rehbock*, Rz. 673; *Peters*, NJW 1997, 1334, 1337.

45 *Peters*, NJW 1997, 1334, 1337.

46 OLG Saarbrücken v. 30.11.2011 – 5 U 429/09-98, ZUM-RD 2012, 265.

47 *Peters*, NJW 1997, 1334, 1337.

48 BGH v. 3.5.1977 – VI ZR 36/74, AfP 1977, 340 – Abgeordnetenbestechung.

49 *Himmelsbach/Mann*, § 12 Rz. 209.

50 A.A. LG Düsseldorf v. 19.12.2012 – 12 O 512/12, juris.

einandersetzung über eine die Öffentlichkeit bewegende Frage auf unwidersprochene Vorveröffentlichungen der Medien berufen können.⁵¹ Zugleich stellt es aber klar, dass dieses „Laienprivileg“ für die Medien nicht gilt, da ihnen eine besondere Verantwortung bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen obliegt.⁵² Der erhöhten publizistischen Sorgfaltspflicht ist aber auch der Betreiber eines einem bestimmten Sachverhalt gewidmeten **Internetforums** unterworfen, der sich folglich zur Rechtfertigung einer ehrenrührigen Behauptung nicht auf deren Vorveröffentlichung in einem Zeitungsbericht berufen kann.⁵³ Private können sich demgegenüber auf das **Laienprivileg** nicht nur in schriftlicher oder mündlicher Kommunikation, sondern auch beim Betrieb privater Websites im Internet berufen, in die sie Nachdrucke aus renommierten Publikationen oder etwa Wikipedia einstellen.⁵⁴

Dass der ungeprüfte Nachdruck **vorveröffentlichter rechtswidriger Meldungen** dennoch ausnahmsweise entschuldbar sein kann, ist allerdings auch nicht schlechthin ausgeschlossen. Auch insoweit kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Im Regelfall wird das aber zu verneinen sein.⁵⁵ Das gilt insbesondere dann, wenn die Vorveröffentlichung ihrerseits nicht zutreffend, sondern im Kern oder in einem wesentlichen Punkt **entstellend wiedergegeben** wird.⁵⁶ Anders kann insbesondere zu entscheiden sein, wenn eine Nachricht an unübersehbarer Stelle – etwa hervorgehoben in einer überregionalen Zeitung oder Zeitschrift oder auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk⁵⁷ – publiziert wurde und eine Nachfrage bei der betreffenden Redaktion ergibt, dass sie durch den Betroffenen nicht beanstandet wurde.⁵⁸

Probleme bereiten in diesem Zusammenhang nicht selten **Übersetzungen** von Texten aus fremden Sprachen, sofern sie als Beleg für eine bestimmte Behauptung angeführt werden, wie etwa die Behauptung, ein islamischer Geistlicher habe den Dschihad verkündet. Hier genügt eine Redaktion ihrer Verpflichtung zur Wahrung der publizistischen Sorgfalt, wenn sie die Übersetzung durch einen einschlägig tätigen Sprachwissenschaftler hat verifizieren lassen; das gilt selbst dann, wenn der Begriff in der Originalsprache mehrdeutig ist und die von der Redaktion mit Billigung des Experten gewählte Deutung nur eine von mehreren möglichen Deutungen wiedergibt.⁵⁹

Anders als bei Meldungen anderer Medien gilt für Meldungen anerkannter Nachrichtenagenturen ein auch als **Agenturprivileg** bezeichneter **Vertrauensgrundsatz**. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Medien im Rahmen des journalistischen Tagesgeschäfts ihren verfassungsmäßigen Auftrag, die Öffentlichkeit umfassend und in der Regel tagesaktuell zu unterrichten, nicht erfüllen könnten, wenn sie ohne Ausnahmen jede ihnen vorliegende Meldung selbstständig nachrecherchieren müssten. Als seriös bekannte Nachrichtenagenturen, von denen ein überwiegender Teil der tagesaktuellen Meldungen in der Regel stammt, gelten daher als

2.27

2.28

2.29

51 BVerfG v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88, AfP 1992, 53 – Bayer; ebenso für den privaten Betreiber einer Website KG v. 29.1.2009 – 10 W 73/08, MMR 2009, 482.

52 Vgl. dazu Grimm, NJW 1995, 1697, 1702; Soehring, NJW 1994, 2926, 2927 m.w.N.; Himmelsbach/Mann, § 12 Rz. 212.

53 LG Köln v. 11.5.2011 – 28 O 72/11, ZUM 2012, 900.

54 LG Berlin v. 11.9.2008 – 27 O 829/08, MMR 2009, 62; LG Berlin v. 28.8.2018 – 27 O 12/17, ZUM 2019, 65, krit. zu Wikipedia-Beiträgen Ostendorff, ZUM 2022, 513.

55 BGH v. 5.3.1963 – VI ZR 61/62, NJW 1963, 904 – Drahtzieher; Damm/Rehbock, Rz. 678; Wenzel/Burkhardt, Kap. 6 Rz. 137 ff.

56 OLG Saarbrücken v. 12.2.1997 – 1 U 515/96-87, NJW 1997, 1376, 1377 – Rotlichtfürst.

57 OLG Karlsruhe v. 13.5.2005 – 14 U 209/04, AfP 2006, 162.

58 Ähnlich Damm/Rehbock, Rz. 678; ähnlich Wenzel/Burkhardt, Kap. 6 Rz. 134 ff.

59 LG Köln v. 3.11.2004 – 28 O 731/03, AfP 2005, 81.

privilegierte Quelle mit der Folge, dass die pressemäßige Sorgfalt in der Regel keine eigene Überprüfung des Wahrheitsgehalts ihrer Meldungen verlangt.⁶⁰ Auf Verlautbarungen der Nachrichtenagenturen dürfen sich die Medien vielmehr in der Regel verlassen, solange für die übernehmende Redaktion kein Anlass zu konkreten Zweifeln an der Richtigkeit der Meldung besteht.⁶¹ Dieser Privilegierung der übernehmenden Medien entspricht die Tatsache, dass die Agenturen ihrerseits bei der Herausgabe von Meldungen pressemäßige Sorgfalt anzuwenden haben und den von unrichtigen Meldungen Betroffenen gegebenenfalls originär haften (Rz. 2.5). Allerdings betrifft das Agenturprivileg nur die Ermittlung der Wahrheit einer von einer Agentur herausgegebenen Nachricht. Die Prüfung der Frage, ob deren Veröffentlichung unter Identifizierung der Beteiligten als Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts dennoch rechtswidrig ist, obliegt weiterhin den Medien.⁶²

- 2.30 Der BGH erkennt allerdings das Agenturprivileg bei der Verwendung eines von einer **Bildagentur** verbreiteten Lichtbilds durch die Presse nicht an;⁶³ vgl. dazu auch Rz. 2.20. Das hat seinen Grund darin, dass die Sorgfaltspflicht der Bildagenturen ihrerseits im Vergleich zu derjenigen der Nachrichtenagenturen systembedingt eingeschränkt ist. Von Bildagenturen kann insbesondere nicht verlangt werden, vor der Herausgabe von Bildern zu prüfen, zu welchem redaktionellen Zweck das beliebte Medium ein Bild verwenden will.⁶⁴ Bei der Veröffentlichung von Lichtbildern müssen die Redaktionen daher eine etwaige Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie des Rechts am eigenen Bild der Abgebildeten (dazu im Einzelnen § 21) und den Umfang etwa erteilter Einwilligungen (dazu im Einzelnen Rz. 21.73 ff.) selbständig prüfen.⁶⁵ Oft ergibt sich das Risiko einer Rechtsverletzung auch nicht aus der Veröffentlichung an sich, sondern aus der von der jeweiligen Redaktion zu verantwortenden **Bildlegende** oder aus dem **Kontext** (dazu im Einzelnen Rz. 16.90 ff.), mithin aus publizistischen Elementen, die die Bildagenturen nicht voraussehen oder kontrollieren und die sie daher auch nicht verantworten können.⁶⁶
- 2.31 Daher wird von den Medien in **Abweichung vom Agenturprivileg** verlangt, dass sie die Zulässigkeit der Verwendung von ihnen erworbener Bilder originär prüfen und im Interesse der Begrenzung eigener Risiken in der Regel Rückfrage beim Urheber oder seiner Agentur und/oder beim Betroffenen halten oder eine sonst nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Verifizierung vornehmen. Für die Beachtung der urheberrechtlichen Belange der Fotografen gilt das allerdings nur, wenn die Medien beim Erwerb der Bilder mit der Agentur keine Vereinbarungen

60 OLG Dresden v. 25.1.2022 – 4 U 2052/21; KG v. 21.1.2021 – 10 U 1/20, ZUM-RD 2021, 470; OLG Köln v. 12.7.2021 – 15 W 45/21; OLG Stuttgart v. 8.2.2017 – 4 U 166/16; OLG Hamburg v. 2.6.1977 – 3 U 4/77, AfP 1977, 351; LG München v. 19.9.1973 – 6 O 409/73, AfP 1975, 758; KG v. 7.6.2007 – 10 U 247/06, AfP 2007, 571; AG Hamburg v. 18.3.2008 – 36 A C 221/07, AfP 2008, 649; LG Oldenburg v. 10.7.1986 – 5 O 3250/85, AfP 1988, 79; Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 401 ff.; Peters, NJW 1997, 1334, 1336 f.

61 KG v. 7.6.2007 – 10 U 247/06, AfP 2007, 571.

62 Zutreffend Brost, ZUM 2016, 816; für den Bereich behördlicher Verlautbarungen: BGH v. 16.2.2016 – VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31.

63 BGH v. 10.11.1961 – I ZR 78/60, GRUR 1962, 211 – Hochzeitsbild; vgl. auch KG v. 13.4.1999 – 9 U 1606/99, NJW-RR 1999, 1547; AG Berlin-Charlottenburg v. 16.6.1998 – 8 C 82/98, NJW-RR 1999, 1546.

64 BGH v. 7.12.2010 – VI ZR 30/09, AfP 2011, 70 – Die Akte H...; LG Hamburg v. 20.4.2007 – 324 O 859/06, AfP 2007, 385; LG Frankfurt a.M. v. 17.4.2008 – 2/03 O 129/07, AfP 2008, 417; dazu Schippa, ZUM 2011, 795.

65 BVerfG v. 23.6.2020 – 1 BvR 1716/17, NJW 2020, 2531.

66 BGH v. 7.12.2010 – VI ZR 30/09, AfP 2011, 70 – Die Akte H...; LG Hamburg v. 20.4.2007 – 324 O 859/06, AfP 2007, 385; LG Frankfurt a.M. v. 17.4.2008 – 2/03 O 129/07, AfP 2008, 417.

getroffen haben, die der Agentur die Verantwortung für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Bildverwertung zuweist (dazu im Einzelnen Rz. 9.39 ff.). Und wo eine Programmzeitschrift Standbilder als Begleitmaterial zur Vorstellung eines Fernsehfilms erhält, darf sie sich ohne weitere Recherche darauf verlassen, dass derartige Bilder im Rahmen der Ankündigung des Films veröffentlicht werden dürfen, ohne dass sie beim Abgebildeten Rückfrage halten muss.⁶⁷

Als privilegierte Quelle gelten auch die Verlautbarungen von **Behörden**⁶⁸ wie insbesondere **Staatsanwaltschaften**,⁶⁹ **Gerichten** oder der **Polizei**⁷⁰ sowie auch diejenigen **gewerblicher Verbände** für Meldungen, die ihre Interna betreffen.⁷¹ Darauf, dass diese Stellen ihrerseits den Sachverhalt gründlich erforschen, in ihren Presseerklärungen nur zutreffende Darstellungen verbreiten und in ihrer Informationspolitik dem Gebot der Abwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen gerecht werden (dazu § 19), dürfen die Medien vertrauen.⁷² Das gilt auch für öffentliche Äußerungen eines Angehörigen der Bundesregierung.⁷³ Verletzen staatliche Stellen diese Gebote und beruht Medienberichterstattung darauf, so haften nicht die Medien, sondern die verlautbarenden Behörden nach Amtshaftungsgrundsätzen.⁷⁴ Allerdings verbleibt wie im Rahmen des Agenturprivilegs auch hier die Verantwortung für die Prüfung der Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung zulässig ist, bei den Medien.⁷⁵ Gibt etwa eine Staatsanwaltschaft eine Meldung über den Termin einer Hauptverhandlung gegen einen angeklagten Vergewaltiger unter Mitteilung des Namens des Opfers bekannt, dann stellt die Veröffentlichung ohne Anonymisierung des Opfernamens trotz der Privilegierung der Quelle eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen dar (dazu Rz. 19.15). Zudem ist stets zu prüfen, ob die Verlautbarung auch für die Öffentlichkeit intendiert war, da nur dann ein entsprechender Grad an Sorgfalt der Aufbereitung und Abwägung der veröffentlichten Stelle angenommen werden kann. Bloße interne Vorprüfungen oder Zusammenstellungen sind, auch wenn sie an die Öffentlichkeit geraten, keine „privilegierte Quelle“ mehr. Das gilt etwa für „geheim“ eingestufte Unterlagen eines Verfassungsschutzberichts⁷⁶ ebenso wie für interne Arbeitsunterlage der europäischen Arzneimittelaufsicht.⁷⁷

2.32

67 LG Duisburg v. 20.2.2004 – 3 O 377/03, AfP 2004, 160.

68 BGH v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, AfP 2014, 135 – Sächsische Korruptionsaffäre; BGH v. 11.12.2012 – VI ZR 314/10, AfP 2013, 57 – IM Christoph; EGMR v. 7.2.2012 – 39954/08, NJW 2012, 1058; OLG Dresden v. 27.11.2003 – 4 U 991/03, NJW 2004, 1181.

69 OLG München v. 1.6.2021 – 18 U 144/21, AfP 2021, 450; VG Osnabrück v. 8.6.2022 – 1 A 199/21, K&R 2022, 636.

70 BGH v. 16.2.2016 – VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31; OLG Karlsruhe v. 8.12.1992 – 3 U 37/92, AfP 1993, 586; vgl. auch BGH v. 26.1.1971 – VI ZR 95/70, AfP 1971, 76 – Pariser Liebestropfen; OLG Hamburg v. 2.6.1977 – 3 U 4/77, AfP 1977, 351; OLG Hamburg v. 2.11.1978 – 3 U 120/78, NJW 1980, 842; OLG Hamm v. 15.7.1992 – 11 U 88/92, NJW 1993, 1209; LG Oldenburg v. 10.7.1986 – 5 O 3250/85, AfP 1988, 79; LG Berlin v. 15.1.2008 – 27 O 973/07, AfP 2008, 530.

71 LG Berlin v. 18.9.2007 – 27 O 592/07, AfP 2008, 636.

72 LG Berlin v. 15.1.2008 – 27 O 973/07, AfP 2008, 530; *Himmelsbach/Mann*, § 12 Rz. 209; Löffler/Steffen/Lauber-Rönsberg, § 6 LPG Rz. 406; Wenzel/Burkhardt, Kap. 6 Rz. 135 f.; *Hinderks*, AfP 2023, 212.

73 LG Frankfurt a.M. v. 31.7.2008 – 2-3 O 221/08, AfP 2008, 643.

74 BGH v. 17.3.1994 – III ZR 15/93, AfP 1994, 142; LG Düsseldorf v. 30.4.2003 – 2 b O 182/02, NJW 2003, 2536 – Mannesmann; OLG Düsseldorf v. 27.4.2005 – 15 U 98/03, AfP 2005, 375 – Mannesmann; dazu *Becker-Toussaint*, NJW 2004, 414 ff.; krit. *Brost*, ZUM 2016, 816.

75 BGH v. 16.2.2016 – VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31; insoweit zutreffend *Brost*, ZUM 2016, 816.

76 BGH v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, AfP 2014, 135 – Sächsische Korruptionsaffäre.

77 KG Berlin v. 21.12.2020 – 10 U 59/19, K&R 2021, 420.